

Sönke Kiep  
Sonderbeauftragter für Unbegleitete Minderjährige  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Pastor Bielfeld Str. 19  
24768 Rendsburg

„Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Asylverfahren“ – Fachtag „Ohne Eltern geflohen“  
am 17.06.2016 in Neumünster

## I. Asylantrag

Voraussetzung für eine wirksame Antragstellung unbegleiteter Minderjähriger ist, dass der Asylantrag durch einen vom Vormundschaftsgericht bestellten Vormund (z. B. Jugendamt) schriftlich gestellt wird.

Minderjährigkeit bedeutet bis zur Volljährigkeit.

Gemäß der EU-Verfahrensrichtlinie, die seit dem 20.07.15 unmittelbare Wirkung entfaltet, kann das Jugendamt für einen UM auch dann wirksam einen Asylantrag stellen, wenn es nicht als Vormund bestellt ist, sofern dieser möglicherweise internationalen Schutz benötigt. Die Verfahrensbetreuung muss allerdings durch den Vormund erfolgen.

Auch in den Fällen, in denen ein Antragsteller nach Vollendung des 18. Lebensjahres vom Jugendamt nach § 42 SGB VIII vorläufig in einer Jugendhilfeeinrichtung in Obhut genommen wurde, kann eine wirksame Asylantragstellung schriftlich erfolgen. Eine AE-Wohnpflicht bzw. die Verpflichtung den Asylantrag persönlich stellen zu müssen, besteht in diesen Fällen nicht.

Aufgrund der momentanen hohen Zahl der täglich entgegensichender Asylanträge wird zur Entlastung der Außenstelle Boostedt darum gebeten, von der Möglichkeit, den Asylantrag für ihre Mündel schriftlich zu stellen, Gebrauch zu machen. Es steht Ihnen dabei frei, ob Sie das Antragschreiben an die Außenstelle Boostedt (Neumünsterstraße 110, 24598 Boostedt) senden oder unmittelbar an die Zentrale des Bundesamtes in Nürnberg (Ref. 716). In der Außenstelle eingehende Anträge werden an die Zentrale zur Aktenanlage weitergeleitet. Wichtig ist, dass die Bestallungsurkunde beiliegt.

„Reisebegleitungen“ können nur Anträge für Minderjährige stellen, wenn sie gerichtlich zum Vormund bestellt worden sind. Ohne Nachweis der Vormundschaftsbestellung müssen die Minderjährigen bei der Antragstellung der sie begleitenden Personen unberücksichtigt bleiben.

Lediglich unbegleitete Minderjährige, die vor dem 01.11.2015 eingereist sind und zu diesem Zeitpunkt 16 oder 17 Jahre alt waren, hatten bereits bei Erstmeldung vom Landesamt für Ausländerangelegenheiten einen Termin zur Antragstellung beim Bundesamt erhalten, da sie zu diesem Zeitpunkt noch verfahrensfähig waren. Diese Termine sind durch die gesetzliche Heraufsetzung der Verfahrensfähigkeit auf 18 Jahre zum 01.11.2015 gegenstandslos geworden.

Nach Aktenanlage werden die Minderjährigen über die Vormünder ggf. zur Anhörung und ed-Behandlung geladen. Eine Bündelung nach Vormündern ist aus arbeitsorganisatorischen Gründen sehr schwierig und wird nicht immer umgesetzt werden können. Da Anhörungen / ed-Behandlungen keine Verfahrensfähigkeit voraussetzen, besteht keine zwingende Verpflichtung den Minderjährigen zu begleiten. UM sollten aber dennoch nicht unbegleitet zum BAMF zur Anhörung geschickt werden; denn die Anhörung soll nur in Anwesenheit des Vormunds / beauftragten Rechtsanwalts erfolgen; Ausnahme: der Vormund erscheint auch nach erneuter Ladung nicht, aber der UM; dann erfolgt Anhörung und der Vormund erhält Gelegenheit zur

schriftlichen Stellungnahme. Sie haben auch die Möglichkeit, den Jugendlichen von einer Betreuungsperson begleiten zu lassen. Wichtig ist es jedoch, dem Bundesamt mitzuteilen, wenn ein Vormund nicht teilnehmen kann.

## II. Anhörung

Bei Minderjährigen bis 5 Jahren erfolgt grundsätzlich keine Anhörung, ggf. ist eine ed-Behandlung bei einem Asylantrag für minderjährige Kinder erforderlich (Foto). Der Vormund kann jedoch natürlich jederzeit für das Kind Verfahrensrelevantes wie z. B. auch die Familienverhältnisse oder das Vorliegen von Krankheiten und ähnliches vortragen.

Bei Minderjährigen von 6 bis einschließlich 13 Jahren erfolgt ebenfalls eine ed-Behandlung (Foto) und eine Anhörung ist möglich. Hier wäre es gut, wenn der Vormund vortragen würde, ob er eine förmliche Anhörung für sinnvoll erachtet. Wenn nicht, ist eine schriftliche Stellungnahme zu den Asylgründen ausreichend und ersetzt die Anhörung, es sei denn der Entscheider hält aufgrund der abgegebenen Stellungnahme eine Anhörung für erforderlich.

Minderjährige ab 14 Jahre werden zur vollumfänglichen ed-Behandlung (Fingerabdrücke und Foto) und zur Anhörung geladen.

Die Anhörung hat gemäß der EU-Verfahrensrichtlinie grundsätzlich in Anwesenheit des Vormundes stattzufinden. Anstelle des Vormundes kann auch ein Rechtsanwalt oder sonst zugelassener Rechtsberater an der Anhörung teilnehmen. Der Vormund hat die Möglichkeit bei der Anhörung Fragen zu stellen und Bemerkungen vorzubringen. Der Jugendliche kann im Übrigen zur Anhörung in Begleitung eines Beistandes, in der Regel wohl der Betreuer aus der Einrichtung, in der er lebt, erscheinen. Diesem ist ebenfalls gestattet, Fragen zu stellen und Anmerkungen zu machen. Der Beistand kann jedoch nicht an Stelle des Vormundes handeln und diesen auch nicht ersetzen.

Die Anhörung wird grundsätzlich von einem Sonderbeauftragten für unbegleitete Minderjährige durchgeführt. Auch der anschließende Bescheid wird von diesem erlassen.

Von einer Anhörung konnte bis Anfang 2016 dann abgesehen werden, wenn eine positive Asylentscheidung getroffen werden kann. Bei Antragstellern aus Ländern mit hoher Anerkennungsquote wie Syrien, Irak – soweit es sich um Christen, Jesiden oder Mandäer handelt – oder Eritrea war daher ein schriftliches Verfahren mittels Fragebogen möglich. Dieses sog. Fragebogenverfahren war auch für unbegleitete Minderjährige möglich. Voraussetzung war aber, dass Identitätspapiere vorliegen, welche die Herkunft aus diesen Ländern nachweisen. Aufgrund einer Weisung des BMI gilt, dass Antragsteller, die vor dem 17.03.2016 einen Asylantrag gestellt haben und bereits einen Fragebogen ausgehändigt bekommen haben, somit nicht mehr zu einer Anhörung geladen werden müssen, sondern die Verfahren können nach Rücklauf des Fragebogens / Übersetzung wie bisher in die EZ-Ablage weitergeleitet werden. Bei syrischen, eritreischen und irakischen Antragstellern, die einer religiösen Minderheit (Jesiden, Christen oder Mandäer) angehören, findet unabhängig vom Zeitpunkt der Einreise für alle Antragsteller, die ab dem 17.03.2016 ihren Asylantrag stellen, eine Einzelfallprüfung mit mündlicher Anhörung statt, soweit nicht ein Dublin-Verfahren durchzuführen ist.

## III. Entscheidung

Die Entscheidung über den Asylantrag erfolgt ebenfalls grundsätzlich durch den sonderbeauftragten Entscheider. Er würdigt die vorgetragenen Fluchtgründe, insbesondere möglicherweise vorgetragene kinderspezifische Verfolgungsgründe, wie z. B. Zwangsrekrutierungen, Menschenhandel von Kindern, häusliche Gewalt oder Kinderprostitution.

Die Prüfung der Voraussetzungen der Schutzgewährung soll mit „Blick auf das Kindeswohl“ erfolgen. Berücksichtigung der Reife und des Entwicklungsstandes. Aus dem Vorbringen in einem späteren Verfahrensstadium dürfen keine negativen Schlussfolgerungen gezogen werden. Gemäß Art. 26 Abs. 6 VRL können bei UM keine o. u. Bescheide getroffen werden. Entscheidungen als o. u. auf Grundlage des § 29a AsylG (sicheres Herkunftsland) oder wenn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG vorliegen, sind weiterhin möglich.

Darüber hinaus wird geprüft, ob ein nationales Abschiebungsverbot auszusprechen ist, z. B. weil der Minderjährige bei Rückkehr in sein Herkunftsland in eine existenzbedrohende Lage (einen sehr außergewöhnlichen Fall allgemeiner Gefahr) geraten könnte, wenn vorgetragen ist, dass er keine Angehörigen mehr im Herkunftsland besitzt. Der Minderjährige ist selbst nicht in der Lage, für seinen Lebensunterhalt zu sorgen. Staatliche oder nichtstaatliche Unterstützungsleistungen können nicht garantiert werden.

#### IV. Zuständigkeit nach Dublin III-VO

Vor einer materiellen Entscheidung über den Asylantrag ist jedoch die Prüfung vorgeschaltet, welcher Staat nach der Dublin III-VO zuständig ist für die Prüfung des Asylantrages.

Bei unbegleiteten Minderjährigen ist es grundsätzlich so, dass der Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrages zuständig ist, in dem sich ein Familienangehöriger des UM rechtmäßig aufhält, sofern dies dem Wohl des UM dient. Bezüglich der Frage des Kindeswohls wird eine Stellungnahme des Jugendamtes eingefordert.

Wenn sich kein Familienangehöriger rechtmäßig in einem anderen MS aufhält, ist Deutschland für die Prüfung des Antrages zuständig, sofern der UM sich hier aufhält und hier einen Asylantrag stellt. Dies gilt auch dann, wenn der UM bereits zuvor in einem anderen Staat einen Asylantrag gestellt hat.

#### V. Altersfeststellung

Es gibt aber auch Fälle, bei denen zunächst nicht ganz klar ist, ob es sich um einen Minderjährigen handelt oder nicht. In diesen Fällen obliegt es den Landesbehörden, im Rahmen der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII eine Altersbestimmung durchzuführen, wenn Zweifel am Alter des Antragstellers bestehen. Das Bundesamt übernimmt bei der Bearbeitung des Asylantrages regelmäßig das von der zuständigen Landesbehörde festgelegte fiktive Alter. Eine eigene Alterseinschätzung erfolgt nicht.